

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
R. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 9.

Mittwoch, 13. Januar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sonnabend, den 23. d. Mts.
Vormittags 9 1/2 Uhr

findet im hiesigen Verhandlungslokal öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt. Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in hiesiger Hauskur zu ersehen. Riesa, am 11. Januar 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Soffow.

Montag, den 18. Januar 1904,
vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslokal hier 1 Fahrrad und 2000 Stück Cigarren gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 12. Januar 1904.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsgerichts.

Im Auktionslokal hier kommen

Dienstag, den 19. Januar 1904,
vorm. 10 Uhr,

14 Fahrradalernen, 10 Fahrradgloden, 1 Bisset und 1 Hieschranz (beides Kupfabum) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 12. Januar 1904.

Der Ger.-Vollzieher des Rgl. Amtsgerichts.

Die Einlagenbücher der Sparkasse zu Riesa Nr. 58347 auf Martha Böttcher in Poppitz und Nr. 22812 auf Rudolf Franke in Riesa lautend, werden hierdurch für ungültig erklärt. Riesa, am 9. Januar 1904.

Rr. 17 Sp.

Der Rat der Stadt Riesa.
Bürgermeister Dr. Dehne.

Hm.

Vertliches und Sächsisches

Riesa, den 13. Januar 1904.

— Richtamtlicher Bericht über die gestern nachmittag 8 Uhr im Stadtverordneten-Spangsaale abgehaltene erste diesjährige Stadtvorordneten-Sitzung. Es wohnten bei derselben sämtliche Herren Mitglieder des Kollegiums, wie auch die sämtlichen Herren Ratmitglieder bis auf Herrn Stadtrat Fleischmann an. Herr Bürgermeister Dr. Dehne eröffnete als Vorsitzender die Sitzung, begrüßte die Versammlung und gab in langer Rede, auf die wie in einer der nächsten Nummern unseres Blattes zurückkommen werden, einen Überblick über den Stand der hauptsächlichsten städtischen Angelegenheiten im Vorjahre, wie über ihre voraussichtliche Weiterentwicklung im neuen Jahre. Der Herr Redner ließ am Schlusse seiner Rede den neu in das Kollegium eingetretenen Herrn Schnauder und die wiedergewählten Herren herzlich willkommen und wies sie mit Worten der Ermahnung zu treuer und williger Pflichterfüllung in ihr Amt ein. Dem aus dem Kollegium ausgeschiedenen Herrn Stadtr. Gummlich, der dem Kollegium 28 Jahre ununterbrochen angehört hat, dankte Herr Redner sehr warm und nicht weniger übernehmend, wilmerte der Herr Redner Worte des Dankes für seine der Stadt geleisteten Arbeiten und Wähen. Nach beendeter Rede beschloß man zur Wahl eines Vorsitzenden des Kollegiums. Dasselbe erfolgte mittels Stimmzetteln. Von den 18 abgegebenen Stimmen entfielen 17 den Namen des bisherigen Vorsitzenden, Herrn Oberamtsrichters Feldner, eine Stimme entfiel dem Namen des Herrn Rechnungs-Jaspeltors Thost. Auf Vorschlag seitens des Herrn Bürgermeisters Dr. Dehne, ob Herr Oberamtsrichter Feldner die auf ihn gefallene Wahl als Vorsitzender annehme, antwortete der Herr Oberamtsrichter, er halte es für eine große Ehre, Vorsitzender eines Stadtvorordnetenkollegiums zu sein, wie es das Riesaer Kollegium sei; er danke für das in ihm gesetzte Vertrauen, er nehme die Wahl an, bitte jedoch um Rücksicht. Nachdem Herr Oberamtsrichter Feldner den Vorsitz übernommen, verschriftete man zur Wahl eines Stellvertreters. Als solcher wurde auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden per Acclamation Herr Stadtr. Rechnungs-Jaspeltor Thost ebenfalls wiedergewählt. Dasselbe dankte für die Wahl und erklärte sich zur Annahme derselben bereit.

Gleichen wurde die Wahl der Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse vorgenommen. Es wurden hierbei gewählt in den

1. Finanz-Ausschuß: Braune, Romberg, Thost.
2. Kommunalkassen-Ausschuß: Fritzsche, Kerschmar, Mühlisch, Starke, Thost.
3. Markt-Ausschuß: Fritzsche, Schnauder, Kerschmar, Mühlisch.
4. Bau-Ausschuß: Schnauder, Schnelber, Schönherr, Starke, Bänder.
5. Niederlags-Ausschuß: Braune, Schöpe, Bänder.
6. Feuerweh-Ausschuß: Müller, Mühlisch, Romberg.
7. Armen-Ausschuß: Fritzsche, Mühlisch, Träger.
8. Krankehaus-Ausschuß: Müller, Starke, Romberg.
9. Krankenpflege-Ausschuß: Müller, Schnelber, Starke.
10. Sparkassen-Ausschuß: Braune, Schnelber, Schönherr.
11. Schul-Ausschuß: Feldner, Fritzsche, Dörmichen, Starke, Thost, Bänder.
12. Rittergüter-Ausschuß: Braune, Kerschmar, Dörmichen.
13. Wasserwerks-Ausschuß: Mühlisch, Schöpe, Bänder.
14. Stadtkassendirektor-Ausschuß: Thost.
15. Garnison-Ausschuß: Mühlisch, Schöpe, Schnelber.
16. Rechts- und Verfassung-Ausschuß: Feldner, Thost, Braune.
17. Schlachthof-Ausschuß: Dörmichen, Schönherr, Starke.
18. Ausschluß für die städtischen Garten- und Parkanlagen: Feldner, Braune, Fritsche.

19. Ausschluß für die Gewerliche Fortbildungsschule: Kerschmar und Träger und aus der Bürgerschaft die Herren Schuhmachermeister Hermann Göbe, Tischlermeister Münch, Schlossermeister Langenfeld und Schneidermeister Fritzsche. Nach Beendigung dieser Wahlen gab der Herr Vorsitzende dem Kollegium vorchriftgemäß durch Vorlesen Kenntnis von dem Regulativ über die Sitzungen und die Geschäftsführung des Kollegiums, worauf nach Vorlesung und Billigung des Protokolls Schluß der Sitzung erfolgte.

— Sonnabend, den 30. Januar, wird das berühmte Udel- (Männer-) Quartett aus Wien im Saale des Hotel Spöner ein Konzert geben.
—y. Die II. Strafkammer des Rgl. Landgerichts Dresden verhandelte als Berufungskammer gegen den in Riesa wohnenden Zieglerarbeiter Stefan Slosarek wegen ungebührlichen Varns, Beamtenebelbildung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Während der Nacht zum 6. September d. J. stand Slosarek in seiner Wohnung zu Riesa. Als deshalb ein Schuttmann einschritt, wurde dieser von S. geschimpft und ihm darauf auch Widerstand entgegengesetzt. Das Rgl. Landgericht verurteilte Slosarek zu 2 Monaten Gefängnis und 7 Tagen Haft. Die von Slosarek eingelegte Berufung wurde als unbegründet kostenpflichtig verworfen, es bleibt demnach bei der Strafe.

—M. Mit einer guten Tachhose wollte der Bekr. Ernst Franz Schöner vom Feldartillerie-Regiment Nr. 32 auf Wehnhofstraße gehen. Seine Eigentumshose schien ihm aber nicht mehr gut genug dazu, deshalb entnahm er dem Schrank eines Kameraden dessen Eigentumshose am 21. Dezember und gab sie seiner Bekr. zur Aufbewahrung, um bis zu seiner Abreise der Hofe sicher zu sein. Der Eigentümer bemerkte aber alsbald den Abgang des Kleidungsstückes und es wurden nach dessen Bericht Ermittlungen angestellt. Bei der Bekr. fand man zufälligerweise die Hofe; der Angeklagte leugnete auf Vorhalt, daß er sie doch gebracht habe, mußte das aber schließlich eingestehen. Er kam durch diese Sache um seinen Urlaub und außerdem in den Verdacht, die Hofe in die Hofe der Bekr. dem Schrank entnommen zu haben. Das bekr. er aber entlassen, in der Voruntersuchung sowohl, wie in der Hauptverhandlung, die gestern vor dem Amtsgericht in Chemnitz stattfand. Da es nun hin und wieder vorkommt, daß unter Kameraden die Hofen anderer benutzt werden, — obwohl es verboten ist — besonders beim Urlaubsfahren, so fand der Bekr. bekräftigt, völlig unbescholtene Angeklagte mit seinem Schuttmann, er habe nach dem Urlaub die Hofe wieder in den Schrank zurückbringen wollen, beim Verzicht glauben. Er wurde freigesprochen.

— Von der Dresdner Gewerksamkeit geht ein folgende Mitteilung zur weiteren Belohnung zu: Im Hinblick auf die großen Vorteile, welche das Bestehen der Gesellschaften für die Arbeiter, wie den Eltern, Vormündern und Pflegevätern von Handwerkslehrlingen bringend empfohlen, ihre Anwesenheit zur Ablegung dieser Prüfung anzuhelfen. Andererseits werden auch die Lehrherren darauf hingewiesen, daß ihnen gesetzlich die gleiche Pflicht gegen ihre auslernenden Lehrlinge obliegt. Dreizehn Lehrlinge, welche sich der Gesellenprüfung unterziehen wollen, haben, wenn sie bei Lehrherren, die einer Annahme als Mitglieder angehören, in der Lehre stehen, die Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Innung abzugeben, vorausgesetzt, daß diese das Recht zur Ausnahme von Gesellenprüfungen besitzt. Die anderen Lehrlinge haben, wenn sie zur Gesellenprüfung sich melden, ein selbst zu verfassendes und eigenhändig zu schreibendes Gesuch bei der Gewerbe-Kammer einzureichen. Diesem Gesuche sind beizufügen ein selbst selbst-

verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der Lehrvertrag, das Lehrzeugnis bzw. das Zeugnis des Lehrherren, daß und wie lange der Lehrling bei ihm in der Lehre steht und die Zeugnisse der Fortbildungsschule oder der gewerblichen Bildungsanstalten, welche der Gesuchsteller besucht hat. Gleichzeitig ist bei Einreichung des Gesuches die Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten. Zur Prüfung für nächste Ostern sind die Zulassungsgesuche nebst den erforderlichen Unterlagen und die Prüfungsgebühr spätestens bis Ende Januar 1904 einzugeben. Später eingehende Gesuche können möglicherweise erst für die Herbstprüfungen berücksichtigt werden.

— Die Kontaxe im Deutschen Reich bewegten sich im letzten Viertel des vergangenen Jahres noch in aufsteigender Linie. Nach amtlichen Angaben wurden in dieser Zeit in Deutschland 2105 Kontaxen eröffnet, gegen 2049 in der gleichen Zeit des Vorjahres. 346 Verfahren wurden gleich wegen Mangel an Masse abgewiesen. Von den verbleibenden 1759 Kontaxen beantragte der Gemeinschuldner in 1057 Fällen selbst die Eröffnung des Verfahrens. 606 neueröffnete Kontaxen entfielen in der Berichtzeit auf die 33 deutschen Großstädte, davon 90 auf Berlin, 64 auf München, 50 auf Dresden, 46 auf Hamburg, 38 auf Leipzig. Beendet wurden im gleichen Quartale 2000 Kontaxen gegen 2135 im Vorjahre, und zwar 1398 durch Schuldverteilung, 446 durch Zwangsvergleich, 37 infolge allgemeiner Einwirkung und 119 wegen Mangel an Masse.

— Dem Landtage ist gestern ein weiteres Gesetz zugeworfen, den Entwurf zu einem Gesetz über das ältere Vandalenrecht, betreffend. Es sollen darnach aufgehoben werden: Die noch geltenden strafrechtlichen Vorschriften der vor dem 1. Januar 1819 erlassenen Gesetze und die Bestimmungen wegen des verbotenen Auspietens von 1826. In Kraft bleiben jedoch 1. das Mandat, die auf den Tod zu beobachtende Feuerordnung betreffend, von 1775; 2. das Mandat, den Straßensbau betreffend, von 1781; 3. das Mandat wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freie Herumlaufen der Hunde zu treffenden Vorkehrungen von 1796. An Stelle der Gefängnisstrafe, welche in einem vor dem 1. Januar 1871 erlassenen Gesetz angedroht ist, tritt 1. Gefängnis im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit Gefängnis ohne Verurteilung eines Höchstbetrags oder in einer 6 Wochen übersteigenden Dauer angedroht ist, 2. Haft, soweit Gefängnis in einer 6 Wochen nicht übersteigenden Dauer angedroht ist. Ferner werden die in den älteren Gesetzen ausgeworfenen Strafen auch sonst den modernen Anschauungen gemäß abgeändert. In der Begründung ist darauf hingewiesen, daß die Quellen des formell noch geltenden Vandalenrechts bis in das 16. Jahrhundert zurückzuführen. Dahn gehören z. B. das Ausschreiben von 1555 über das Tragen von Wäcken, und das Mandat von 1659 über das Tragen von verbotenen Waffen. Die Anwendung der älteren Gesetze werde vielfach dadurch erschwert, daß die Frage ihrer Gültigkeit erst geprüft werden muß, daß ihr authentischer Text und ihre Belohnung nicht immer leicht zu finden ist, daß dies nicht für das ganze Reich gleichmäßig Geltung habe, daß sie vielfach Strafen androhen, welche das moderne Strafrecht nicht mehr kennt, z. B. Selbststrafen, Landesverweisung, Festungsbau, Pranger etc., und daß die zulässig gebliebenen Strafen vielfach so schwer sind, daß sie nach den heutigen Anschauungen in keinem Verhältnis mehr zu dem Unrecht stehen, welches geahndet werden soll. Bei weitem die größte Anzahl der älteren Strafgesetze muß aber auch sonst als veraltet bezeichnet werden, weil sie soziale Zustände vor Augen haben, die nicht mehr vorhanden sind, wofür alle mit der Entwicklung der Gesellschaft in Einklang zusammenhängenden, insbesondere gegen den Luxus gerichteten Gesetze gehören, welche im